

## **Antrag**

**der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich im Zeitraum 2010 bis 2020 in Baden-Württemberg die Zahl der Anträge, die Zahl der bewilligten Anträge sowie Antragsvolumen und Fördersummen entwickelt haben (tabellarische Angabe aufgliedert nach Jahren und AFP-Teil A und AFP-Teil B [Diversifizierung]);
2. wie viele Stallbauten sowie -umbauten mit welchem Gesamtvolumen und welcher Fördersumme von 2010 bis 2020 gefördert wurden (aufgliedert nach Tierarten, Basisförderung und Förderung besonders tiergerechter Anlagen);
3. wie viele und welche Investitionen in Obst- und Gemüsebau mit welchem Gesamtvolumen und welcher Fördersumme von 2010 bis 2020 gefördert wurden (aufgliedert nach Tierarten, Basisförderung und Förderung besonders tiergerechter Anlagen);
4. inwieweit sie hinsichtlich der Förderziele des AFP-Teil A und -Teil B aufgrund der sich aus gesetzlichen Rahmenbedingungen, gesellschaftlichen Anforderungen und klimatischen Veränderungen ergebenden Investitionsbedarfen Anpassungsbedarf sieht und ggf. bereits Anpassungen vorgenommen hat (Stichworte: Moderne Tierhaltungssysteme, Technik gegen Witterungsrisiken wie Hagel, Frost und Dürre, düngerechtskonforme Lagerkapazitäten, Smart und Precision Farming, Techniken des Ökolandbaus, emissionsmindernde Ausbringtechnik);
5. welche Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der eingereichten Förderanträge betrachtet und wie diese gewichtet werden;

6. inwieweit sie einen Schwerpunkt auf Förderung von Investitionen in die Tierhaltung allgemein legt und wenn ja, wie sie diese vor dem Hintergrund der Veränderungen in Landwirtschaft und Gesellschaft einerseits und andererseits einer Eigenversorgung der Bevölkerung und der wünschenswerten Grünlandbewirtschaftung bewertet;
7. was sie in den kommenden Jahren hinsichtlich der Förderung tierwohlfördernder Modernisierungsmaßnahmen in bestehenden Gebäuden über das AFP plant, um den Umstieg auf Laufstallhaltung bei Schweinen zu forcieren;
8. unter der Annahme, dass die Zahlen das entsprechend belegen: Aus welchen Gründen die Anzahl bewilligter Förderanträge sowie die Gesamtfördersumme im AFP-Teil B (Diversifizierung) vergleichsweise gering ist und welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Anteil zu steigern und die Betriebe dabei zu unterstützen, sich diverser aufzustellen;
9. ob Zuschüsse, die über das AFP-Teil B gewährt werden, stets und aus welchen Gründen De-Minimis relevant sind;
10. wie sie die Nachfrage nach dem Förderprogramm und die Verteilung der Mittel bewertet (unter Angabe der zur Verfügung stehenden, gebundenen und abgerufenen Mittel).

15.01.2021

Hahn, Pix, Behrens, Braun,  
Grath, Schoch, Walker GRÜNE

#### Begründung

Durch das Agrarinvestitionsförderprogramm werden langfristige Investitionen für Landwirtinnen und Landwirte möglich. Das Agrarinvestitionsförderprogramm spielt eine zentrale Rolle in einer zukunftsgerichteten Agrarpolitik, da es einen wichtigen Beitrag zum Prozess der weiteren Diversifizierung der Höfe in Baden-Württemberg leisten kann. Dieser Prozess schafft für die Landwirtinnen und Landwirte Perspektiven zur Weiterentwicklung ihrer Höfe und ist Grundlage für eine zukunftsfähige Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Um zu überprüfen, ob die Förderung ihre Wirkung entfaltet, wird die Landesregierung um die Beantwortung der Fragen gebeten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 Nr. Z(27)–0141.5/642F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich im Zeitraum 2010 bis 2020 in Baden-Württemberg die Zahl der Anträge, die Zahl der bewilligten Anträge sowie Antragsvolumen und Fördersummen entwickelt haben (tabellarische Angabe aufgliedert nach Jahren und AFP-Teil A und AFP-Teil B [Diversifizierung]);*

Zu 1.:

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen umfasst die beiden Förderprogramme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (AFP) sowie die „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung“ (Diversifizierung).

Für die Tabellen der Ziffern 1 bis 3 wird folgende Darstellungsweise gewählt: Unter der Anzahl wird die Zahl der im jeweiligen Jahr bewilligten Anträge berichtet. Als Antragsvolumen werden die in den Investitionskonzepten aufgeführten gesamten Ausgaben in Verbindung mit der geförderten Investition dargestellt. Der Zuschuss entspricht der bewilligten Fördersumme. Da die Entscheidungsprozesse bei größeren Investitionen im Rahmen der Antragstellung sich teils über längere Zeit erstrecken, Anträge auch zurückgezogen, mehrfach geändert oder modifiziert neu gestellt werden, wäre die Aussagekraft der Zahl der jährlich neu gestellten bzw. eingegangenen Anträge und des Antragsvolumens gering. Eine Auswertung wäre zudem äußerst aufwändig und nur mit umfangreichen manuellen Korrekturen der Einzelfälle in der Förderdatenbank möglich.

Tabelle 1: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP 2010 bis 2020

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>Zuschuss</b>
2010	475	187.512.554 €	45.934.376 €
2011	355	154.077.354 €	37.605.881 €
2012	287	151.012.351 €	28.473.410 €
2013	210	132.850.211 €	24.108.868 €
2014	152	87.265.608 €	17.235.321 €
2015	188	99.683.198 €	19.573.446 €
2016	197	94.963.088 €	19.139.366 €
2017	270	123.008.987 €	29.330.192 €
2018	293	142.633.110 €	34.641.119 €
2019	216	136.074.939 €	36.293.122 €
2020	368	180.564.395 €	37.737.960 €
<b>Summe</b>	<b>3.011</b>	<b>1.489.645.794 €</b>	<b>330.073.060 €</b>

Die Zahl der bewilligten Anträge und die Fördersummen sind zum Ende der Förderperiode 2007 bis 2013 zurückgegangen und nach einem Tiefstand zu Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 wieder stetig angestiegen. Die Ursachen sind vielfältig und liegen sowohl am Investitionsklima in der Landwirtschaft wie auch in den Förderbedingungen begründet. Beispielsweise hat die ab 2017 umgesetzte Anhebung des maximal zuwendungsfähigen Investitionsvolumens und der Prosperitätsschwelle sowie die Wiedereinführung des Junglandwirtezuschusses im AFP zur Erhöhung beigetragen. Durch das Angebot der Maschinenförderung im AFP ab Mitte 2016 ist mit diesen in der Regel kleineren Investitionen bei geringerem Fördersatz von 20 Prozent die Zahl der bewilligten Anträge stark, weniger aber das Finanzvolumen angestiegen.

In den Jahren 2018 und 2019 konnten aufgrund begrenzter Fördermittel und einem hohen Antragsvolumen nicht alle bewilligungsreifen Anträge im AFP bewilligt werden. Der Antragsüberhang aus 2019 konnte jedoch im Jahr 2020 wieder abgebaut werden.

Tabelle 2: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme in der Diversifizierung 2010 bis 2020

Jahr	Anzahl	Gesamtausgaben	Zuschuss
2010	80	25.457.756 €	4.941.860 €
2011	65	20.600.240 €	4.090.073 €
2012	54	16.573.216 €	3.071.650 €
2013	55	23.266.835 €	3.801.048 €
2014	30	11.655.746 €	2.347.012 €
2015	43	15.360.290 €	3.083.838 €
2016	63	23.072.959 €	4.127.718 €
2017	61	26.872.953 €	4.792.861 €
2018	39	23.157.150 €	3.862.095 €
2019	70	35.002.153 €	6.278.620 €
2020	72	46.600.323 €	8.086.515 €
<b>Summe</b>	<b>632</b>	<b>267.619.621 €</b>	<b>48.483.290 €</b>

Die Förderung der Diversifizierung wurde ab dem Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 zunehmend in Anspruch genommen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Diversifizierung in Baden-Württemberg wurden die Fördermittel in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung so gesteuert, dass stets alle bewilligungsreifen Anträge in der Diversifizierung zum Auswahltermin ausgewählt und anschließend bewilligt werden konnten.

2. wie viele Stallbauten sowie -umbauten mit welchem Gesamtvolumen und welcher Fördersumme von 2010 bis 2020 gefördert wurden (aufgegliedert nach Tierarten, Basisförderung und Förderung besonders tiergerechter Anlagen);

Zu 2.:

Förderanträge im AFP umfassen oftmals nicht nur eine Maßnahme, wie z. B. einen Stallbau, sondern auch weitere Investitionen, wie z. B. die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers. Eine Auswertung der umfangreichen Förderdatenbank ist nur über den dort hinterlegten Investitionsschwerpunkt der Vorhaben möglich. Unter Stallbauten und Stallumbauten werden im Folgenden diejenigen Anträge aufgeführt, deren Investitionsschwerpunkt in diesem Bereich lag.

Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung mit der Unterscheidung in Basis- und Premiumanforderungen wurden erst mit Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 im AFP eingeführt.

Davor gab es lediglich einen Aufschlag für die Erfüllung der Anforderungen für besonders tiergerechtes Bauen in Höhe von 10 Prozent auf die Grundförderung. Diese Förderung incl. Aufschlag wird in den Tabellen für die Jahre 2010 bis 2013 ebenfalls als „Premium“ gelistet. In der seit 2014 bestehenden Struktur gehen die Basisanforderungen leicht, die Premiumanforderungen umfangreicher über die gesetzlichen Haltungsanforderungen hinaus. Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung sind, wie auch die Förderbedingungen des AFP, eng an die bundeseinheitlichen Fördervorgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) angelehnt. Teils sind die Anforderungen im AFP in Baden-Württemberg etwas höher als im Rahmenplan, z. B. bei den Flächenanforderungen für Mast Schweine oder dem Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Milchkühen.

In den folgenden Tabellen sind die Investitionsschwerpunkte Milchviehställe, Mutterkuh-/Rindermastställe, Schweineställe, Legehennen- und Mastgeflügelställe sowie Schaf- und Ziegenställe jeweils in einer Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP für die Basis- und Premiumförderung für Milchviehställe 2010 bis 2020

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>Zuschuss</b>
2010	190	92.335.789 €	25.241.373 €
<i>dv. Basis</i>	83	20.513.061 €	4.725.596 €
<i>dv. Premium</i>	107	71.822.728 €	20.515.777 €
2011	177	91.337.551 €	23.769.275 €
<i>dv. Basis</i>	86	29.866.502 €	6.535.307 €
<i>dv. Premium</i>	91	61.471.049 €	17.233.968 €
2012	173	105.388.155 €	20.091.787 €
<i>dv. Basis</i>	61	22.220.204 €	3.856.294 €
<i>dv. Premium</i>	112	83.167.951 €	16.235.493 €
2013	159	112.715.223 €	20.731.518 €
<i>dv. Basis</i>	27	11.674.953 €	1.748.018 €
<i>dv. Premium</i>	132	101.040.270 €	18.983.500 €
2014	92	68.385.590 €	12.482.285 €
<i>dv. Basis</i>	43	25.517.642 €	3.808.780 €
<i>dv. Premium</i>	49	42.867.948 €	8.673.505 €
2015	91	68.073.755 €	12.016.073 €
<i>dv. Basis</i>	45	30.413.155 €	4.288.020 €
<i>dv. Premium</i>	46	37.660.600 €	7.728.054 €
2016	78	56.943.435 €	10.022.132 €
<i>dv. Basis</i>	39	20.910.281 €	3.083.921 €
<i>dv. Premium</i>	39	36.033.154 €	6.938.211 €
2017	81	55.540.862 €	11.896.106 €
<i>dv. Basis</i>	43	23.429.501 €	3.996.732 €
<i>dv. Premium</i>	38	32.111.361 €	7.899.374 €
2018	75	72.791.020 €	16.380.467 €
<i>dv. Basis</i>	36	21.841.634 €	3.409.845 €
<i>dv. Premium</i>	39	50.949.386 €	12.970.622 €
2019	57	55.038.212 €	12.304.138 €
<i>dv. Basis</i>	28	13.600.391 €	2.418.673 €
<i>dv. Premium</i>	29	41.437.821 €	9.885.465 €
2020	107	104.270.980 €	21.781.244 €
<i>dv. Basis</i>	50	31.485.860 €	5.487.703 €
<i>dv. Premium</i>	57	72.785.120 €	16.293.541 €

Die Basisförderung spielt vor allem in der Milchviehhaltung noch eine größere Rolle, da in Milchviehbetrieben verbreitet auch Investitionen zu Verbesserung der Arbeitswirtschaft (z. B. nachträglicher Einbau eines Melkroboters) oder Erweiterungen und Umbauten für mehr Tierwohl getätigt wurden. Bei diesen Investitionen in bestehenden Ställen können die Anforderungen der Premiumförderung an den Stallgrundriss und an einen Auslauf im Bestandsgebäude oder am Standort oftmals aus Gründen des Immissionsschutzes nicht realisiert werden.

Da Neubauten mit in der Regel höherem Investitionsvolumen überwiegend nach Premiumanforderungen und höherem Fördersatz umgesetzt wurden, ist trotz vergleichbarer Anzahl das Fördervolumen der Premiumfälle deutlich höher. Hinzu kommt, dass in den Jahren 2017 bis 2020 bei einigen Milchvieh- sowie Schweineställen die Antragsteller im Rahmen von zwei operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für Stallbauten nach Premiumanforderungen einen weiteren besonderen EIP-Zuschlag im Rahmen des AFP erhielten. Diese Vorhaben verfolgten das Ziel, innovative Konzepte zu entwickeln, die besonders tiergerechte Haltungsverfahren mit Maßnahmen der Emissionsminderung vereinen.

Bei den im Folgenden aufgeführten Stallbauten spielt die Basisförderung nur noch eine untergeordnete bis keine Rolle.

Tabelle 4: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP für die Basis- und Premiumförderung für Schweineställe 2010 bis 2020

Jahr	Anzahl	Gesamtausgaben	Zuschuss
2010	62	34.479.845 €	7.523.105 €
<i>dv. Basis</i>	58	33.361.962 €	7.203.025 €
<i>dv. Premium</i>	4	1.117.883 €	320.080 €
2011	87	42.471.459 €	9.473.345 €
<i>dv. Basis</i>	79	38.911.074 €	8.500.128 €
<i>dv. Premium</i>	8	3.560.385 €	973.217 €
2012	83	37.798.260 €	6.807.106 €
<i>dv. Basis</i>	75	34.306.658 €	6.065.653 €
<i>dv. Premium</i>	8	3.491.602 €	741.453 €
2013	19	7.558.151 €	1.477.505 €
<i>dv. Basis</i>	13	4.567.023 €	831.719 €
<i>dv. Premium</i>	6	2.991.128 €	645.786 €
2014	10	6.547.060 €	1.816.713 €
<i>dv. Basis</i>	1	62.010 €	10.421 €
<i>dv. Premium</i>	9	6.485.050 €	1.806.292 €
2015	16	10.061.383 €	3.007.135 €
<i>dv. Basis</i>	2	856.915 €	151.004 €
<i>dv. Premium</i>	14	9.204.468 €	2.856.131 €
2016	13	10.680.662 €	3.393.006 €
<i>dv. Basis</i>	1	552.305 €	96.750 €
<i>dv. Premium</i>	12	10.128.357 €	3.296.256 €
2017	21	19.090.120 €	6.930.075 €
<i>dv. Basis</i>	1	172.900 €	31.174 €
<i>dv. Premium</i>	20	18.917.220 €	6.898.901 €
2018	23	23.465.693 €	8.519.408 €
<i>dv. Basis</i>	1	633.502 €	111.504 €
<i>dv. Premium</i>	22	22.832.191 €	8.407.904 €
2019 Premium	26	32.428.282 €	11.965.474 €
2020 Premium	13	10.044.852 €	2.873.603 €

Tabelle 5: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP für die Basis- und Premiumförderung für Legehennen- und Mastgeflügelställe 2010 bis 2020

2010	14	9.331.601 €	2.139.786 €
<i>dv. Basis</i>	6	5.377.245 €	1.057.835 €
<i>dv. Premium</i>	8	3.954.356 €	1.081.951 €
2011	5	3.638.911 €	836.861 €
<i>dv. Basis</i>	1	1.322.460 €	219.105 €
<i>dv. Premium</i>	4	2.316.451 €	617.756 €
2012 Premium	5	2.459.640 €	534.811 €
2013 Premium	5	579.635 €	129.475 €
2014 Premium	13	3.419.776 €	1.019.019 €
2015	28	8.889.433 €	2.593.389 €
<i>dv. Basis</i>	1	79.492 €	13.360 €
<i>dv. Premium</i>	27	8.809.941 €	2.580.029 €
2016	32	8.127.808 €	2.416.395 €
<i>dv. Basis</i>	1	699.438 €	122.452 €
<i>dv. Premium</i>	31	7.428.370 €	2.293.943 €
2017	28	15.964.606 €	4.912.076 €
<i>dv. Basis</i>	1	436.350 €	50.548 €
<i>dv. Premium</i>	27	15.528.256 €	4.861.528 €
2018 Premium	23	11.646.282 €	3.102.700 €
2019	36	24.560.605 €	7.297.487 €
<i>dv. Basis</i>	2	1.329.716 €	209.466 €
<i>dv. Premium</i>	34	23.230.889 €	7.088.021 €
2020	43	17.216.907 €	4.582.230 €
<i>dv. Basis</i>	1	944.533 €	161.115 €
<i>dv. Premium</i>	42	16.272.374 €	4.421.115 €

Tabelle 6: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP für die Basis- und Premiumförderung für Mutterkuh- und Rindermastställe 2010 bis 2020

Jahr	Anzahl	Gesamtausgaben	Zuschuss
2010	15	4.347.665 €	1.077.397 €
<i>dv. Basis</i>	10	2.970.604 €	705.347 €
<i>dv. Premium</i>	5	1.377.061 €	372.050 €
2011	5	971.624 €	260.948 €
<i>dv. Basis</i>	2	237.143 €	59.752 €
<i>dv. Premium</i>	3	734.481 €	201.196 €
2012	9	2.077.807 €	427.031 €
<i>dv. Basis</i>	1	87.400 €	14.689 €
<i>dv. Premium</i>	8	1.990.407 €	412.342 €
2013 Premium	12	5.258.794 €	1.066.779 €
2014 Premium	9	2.948.657 €	709.448 €
2015	5	2.042.492 €	386.473 €
<i>dv. Basis</i>	1	117.959 €	19.352 €
<i>dv. Premium</i>	4	1.924.533 €	367.121 €
2016	13	5.090.386 €	1.230.585 €
<i>dv. Basis</i>	1	335.094 €	46.948 €
<i>dv. Premium</i>	12	4.755.292 €	1.183.637 €
2017	9	7.702.402 €	1.574.662 €
<i>dv. Basis</i>	2	2.313.996 €	352.377 €
<i>dv. Premium</i>	7	5.388.406 €	1.222.285 €
2018	8	7.157.418 €	1.865.869 €
<i>dv. Basis</i>	3	1.815.152 €	336.195 €
<i>dv. Premium</i>	5	5.342.266 €	1.529.674 €
2019 Premium	8	6.602.927 €	1.735.181 €
2020	14	7.291.521 €	1.663.947 €
<i>dv. Basis</i>	2	2.582.313 €	477.137 €
<i>dv. Premium</i>	12	4.709.208 €	1.186.810 €

Tabelle 7: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP für die Basis- und Premiumförderung für Schaf- und Ziegenställe 2010 bis 2020

Jahr	Anzahl	Gesamtausgaben	Zuschuss
2010	3	2.157.690 €	631.163 €
<i>dv. Basis</i>	1	1.347.173 €	394.311 €
<i>dv. Premium</i>	2	810.517 €	236.852 €
2011	3	1.487.908 €	363.358 €
<i>dv. Basis</i>	2	979.353 €	215.852 €
<i>dv. Premium</i>	1	508.555 €	147.506 €
2012 Premium	2	713.260 €	151.658 €
2014 Premium	3	1.866.379 €	533.629 €
2018 Premium	1	298.389 €	99.555 €
2019 Premium	2	3.204.321 €	865.141 €
2020 Premium	2	1.047.391 €	296.214 €

3. wie viele und welche Investitionen in Obst- und Gemüsebau mit welchem Gesamtvolumen und welcher Fördersumme von 2010 bis 2020 gefördert wurden (aufgegliedert nach Tierarten, Basisförderung und Förderung besonders tiergerechter Anlagen);

Zu 3.:

Bestimmte Investitionen in Sonderkulturen können im AFP im Rahmen der Basisförderung mit einem Fördersatz von 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden. Eine Differenzierung, wie bei der Tierhaltung mit Basis- und Premiumförderung, findet hier nicht statt.

Im Bereich Obst und Gemüse besteht ein eigenständiges Förderangebot im Rahmen der Operationellen Programme anerkannter Erzeugerorganisationen für deren Mitglieder aus EU-Mitteln der Ersten Säule. Auch das Bundesprogramm

Energieeffizienz wird bei Investitionen im Unterglasbereich vielfach genutzt. Ebenso besteht im Weinbau ein sektorales Förderprogramm aus EU-Mitteln der Ersten Säule, mit dem ebenfalls Investitionen gefördert werden. Die verschiedenen Förderangebote des Landes sind jeweils aufeinander abgestimmt, sodass eine Überlappung wenn möglich vermieden wird.

In der folgenden Tabelle sind die bewilligten Förderfälle im AFP mit dem Schwerpunkt Sonderkulturen (v. a. Obst und Gemüse aber auch Hopfen) für die folgenden Investitionsschwerpunkte aufgeführt: bauliche Maßnahmen sowie Maschinen und Anlagen zur Energieeinsparung, bauliche Maßnahmen sowie Maschinen und Anlagen zur Bewässerung und Frostschutzberegnung, Anlage von Dauerkulturen, Gewächshäuser, Hagelnetze, klimatisierte Lagerräume für Obst und Gemüse.

Tabelle 8: Anträge, Gesamtausgaben und Zuschusssumme im AFP für die Förderung im Bereich der Sonderkulturen 2010 bis 2020

Jahr	Anzahl	Gesamtausgaben	Zuschuss
2010	54	20.286.518 €	4.200.830 €
2011	22	4.717.146 €	1.007.226 €
2012	12	1.988.266 €	340.949 €
2013	13	6.555.096 €	679.018 €
2014	18	3.552.875 €	584.444 €
2015	26	7.698.430 €	1.069.819 €
2016	31	7.793.178 €	1.065.818 €
2017	30	9.627.477 €	1.654.001 €
2018	22	7.565.570 €	1.393.589 €
2019	6	1.922.822 €	347.475 €
2020	20	10.805.080 €	1.057.143 €

4. inwieweit sie hinsichtlich der Förderziele des AFP-Teil A und -Teil B aufgrund der sich aus gesetzlichen Rahmenbedingungen, gesellschaftlichen Anforderungen und klimatischen Veränderungen ergebenden Investitionsbedarfen Anpassungsbedarf sieht und ggf. bereits Anpassungen vorgenommen hat (Stichworte: *Moderne Tierhaltungssysteme, Technik gegen Witterungsrisiken wie Hagel, Frost und Dürre, düngerechtskonforme Lagerkapazitäten, Smart und Precision Farming, Techniken des Ökolandbaus, emissionsmindernde Ausbringtechnik*);

Zu 4.:

Die Förderziele des AFP wie der Diversifizierung und davon abgeleitet die Förderbedingungen beider Programme sind eng an die bundeseinheitlichen Fördervorgaben des jeweils aktuellen GAK-Rahmenplans angelehnt. Der Rahmenplan wird in der Regel jährlich abgestimmt zwischen Bund und Ländern fortgeschrieben und in diesem Zusammenhang an neue Anforderungen angepasst.

Ein Beispiel ist die differenzierte Förderung von Stallbauten seit dem Jahr 2014, die im AFP den Förderschwerpunkt darstellen. Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung stellen Mindestanforderungen der Förderung dar und werden regelmäßig an Fortentwicklungen angepasst. Bund und Länder verfolgen hierbei den Grundsatz, dass zuerst die gesetzlichen Haltungsanforderungen (vgl. Zuchtsauenhaltung) sowie die Anforderungen einer zukünftig vorgesehenen staatlichen Tierwohlkennzeichnung an die Haltungsverfahren normiert sein sollten, bevor die Förderbedingungen darauf abgestimmt geändert werden. Die AFP-Förderbedingungen als Mindestanforderungen an alle Antragsteller sollten gewährleisten, dass entsprechend ausgelegte Stallbauten über die Abschreibungsdauer genutzt werden können und mit den genannten Anforderungen harmonisieren.

In der Ziffer 3 wurde bereits die Möglichkeit ausgeführt, im AFP innovative Investitionen besonders zu unterstützen, die von Landwirtinnen und Landwirten im Rahmen von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) getätigt werden. Dies ist ein gut geeigneter Ansatz, um in und mit Praxisbetrieben und weiteren Akteuren innovative Konzepte zu entwickeln, die im dort genannten Beispiel aktuelle gesellschaftliche Anforderungen aufgreifen und be-



sonders tiergerechte Haltungsverfahren mit Maßnahmen der Emissionsminderung verknüpfen.

Im Jahr 2016 wurde die Förderung des Kaufs von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft eingeführt, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder (ab 2018) zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Erweiterung adressierte insbesondere den Bedarf an emissionsmindernder Ausbringttechnik, moderner abdriftarmer Pflanzenschutztechnik, aber auch digital-mechanischer Verfahren der Beikrautregulierung. Allerdings wird dieser Förderbereich im GAK-Rahmenplan für das AFP ab dem 1. Januar 2021 bis 2024 ausgesetzt, da die Geräte über die Förderrichtlinie des Bundes zur Umsetzung des Investitionsprogramms Landwirtschaft (Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft – IuZ) gefördert werden können.

Die stärkere Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen ist ein weiterer Aspekt, der mit der seit 2020 im AFP eingeführten verbesserten Förderung abgedeckter Wirtschaftsdüngerlager mit verlängerter Lagerdauer begonnen wurde. Deren Förderung als singuläre Vorhaben ist nun auch im IuZ möglich. In Verbindung mit Stallbauvorhaben bleibt die Förderung im AFP. Gegenwärtig diskutieren Bund und Länder, wie weitere spezifische bauliche Maßnahmen bei Investitionen zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes im Rahmen des AFP etabliert werden können.

Im IuZ werden auch Investitionen in spezifische Technologien für Smart und Precision Farming der Außenwirtschaft unterstützt. Entsprechende Technologien der Innenwirtschaft werden weiter im AFP in Verbindung mit Stallbauten oder klimatisierten Lagerhallen, Gewächshäusern und Bewässerungsanlagen gefördert.

Die Häufigkeit und das Ausmaß extremer Hitze- und Trockenperioden sowie Spätfrostereignisse haben in den letzten Jahren in Baden-Württemberg deutlich zugenommen und werden aufgrund des globalen Klimawandels wahrscheinlich weiter zunehmen. Investitionen sind eine der Möglichkeiten für Betriebe, um entsprechenden Risiken vorzubeugen. Daher wurde im AFP die Möglichkeit der Förderung der Forstschutzberegnung eröffnet und in den Auswahlkriterien des AFP (vgl. Tabelle 9) werden Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen besonders berücksichtigt. Derartige Investitionen, wie beispielsweise Investitionen in besonders wassersparende Technologien der Bewässerung und Speicherbecken, könnten zukünftig im AFP weiter an Bedeutung gewinnen.

Oftmals sind jedoch einzelbetriebliche Ansätze nicht ausreichend. Da überbetriebliche Investitionen über das AFP nicht gefördert werden können, wird aktuell zur Unterstützung der überbetrieblich organisierten umweltgerechten Wasserbereitstellung für Bewässerung und Frostschutzberegnung eine Landesförderung für Wasser- und Bodenverbände eingeführt.

*5. welche Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der eingereichten Förderanträge betrachtet und wie diese gewichtet werden;*

Zu 5.:

Vorhaben, die mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderung finanziert werden, müssen vor der Bewilligung einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Dafür werden objektiv bestimmbare Auswahlkriterien festgelegt und diese mit Punkten versehen. Die Förderanträge werden entsprechend bewertet und zum Auswahltermin in eine absteigende Reihenfolge nach erreichter Punktzahl gebracht. Sofern bei einem Auswahltermin das beantragte Mittelvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, kommen nur die Anträge mit der höheren Punktzahl zum Zug. Nicht berücksichtigte Anträge können an späteren Auswahlverfahren erneut teilnehmen.

Die dargestellten Auswahlkriterien sind aufgrund der Übersichtlichkeit etwas zusammengefasst. Die vollständigen Auswahlkriterien sind im Infodienst Landwirtschaft unter folgender Adresse einsehbar:

[https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Agrarpolitik/ME-PL+III+\\_+Auswahl+der+Foerderantraege](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Agrarpolitik/ME-PL+III+_+Auswahl+der+Foerderantraege)

Tabelle 9: Aktuell gültige Auswahlkriterien des AFP

Auswahlkriterien AFP	Punkte
<b>Innovation</b> Neues Verfahren bzw. neues Erzeugnis ist erstmalig Gegenstand eines Förderantrages im Landkreis in den letzten 3 Kalenderjahren. Die Investition ist Teilprojekt einer Operationellen Gruppe im Rahmen von EIP.	2
<b>Qualifizierte Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich</b> Mindestens Fachschulabschluss	1
<b>Ordentliches Ergebnis</b> Ordentliches Ergebnis je nicht entlohnter AK verbessert sich im Zielbetrieb laut Investitionskonzept um mind. 10 %.	2
<b>Vorhaben mit Marktpotenzial</b> Selbstversorgungsgrad in BW < 50 % (z. B. Gemüse, Obst, Legehennen)	2
<b>Junglandwirt/-in</b> Junglandwirt/-in die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind.	2
<b>Ökologischer Landbau</b> Landwirtschaftlicher Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung.	1
<b>Keine Dungabnahmeverträge erforderlich:</b> Selbstbewirtschaftete Fläche kann den gesamten Wirtschaftsdünger des Betriebes vollständig aufnehmen, d. h. der Betrieb benötigt keine Dungabnahmeverträge.	2
<b>Zuwendungsfähiges Investitionsvolumen &lt; 750.000 €</b> Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Vorhabens ist nicht größer als 750.000 Euro.	1
<b>Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen</b> Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.	2

Tabelle 10: Aktuell gültige Auswahlkriterien der Diversifizierung

Auswahlkriterien Diversifizierung	Punkte
<b>Neues Verfahren oder neues Erzeugnis</b> ist erstmalig Gegenstand eines Förderantrages im Landkreis in den letzten 3 Kalenderjahren	1
<b>Berufsabschluss</b> des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der Mitarbeiter/-innen mit fachlichem Bezug zur Fördermaßnahme oder mindestens drei Jahre projektspezifische Berufserfahrung/Qualifizierung	1
<b>Ordentliches Ergebnis</b> Ordentliches Ergebnis je nicht entlohnter AK verbessert sich im Zielbetrieb laut Investitionskonzept um mind. 10 %	2
<b>Ökologischer Landbau</b> Landwirtschaftlicher Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung	1
<b>Betriebsfläche liegt überwiegend (&gt; 50 %) in</b> - Naturschutzgebieten - Landschaftsschutzgebieten - Natura 2000-Gebieten - benachteiligten Gebieten (AZL-Kulisse)	2

*6. inwieweit sie einen Schwerpunkt auf Förderung von Investitionen in die Tierhaltung allgemein legt und wenn ja, wie sie diese vor dem Hintergrund der Veränderungen in Landwirtschaft und Gesellschaft einerseits und andererseits einer Eigenversorgung der Bevölkerung und der wünschenswerten Grünlandbewirtschaftung bewertet;*

Zu 6.:

Aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Tierhaltung für viele Betriebe in Baden-Württemberg sowie den hohen und in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Investitionskosten bei gleichzeitig steigenden Haltings- und Umweltanforderungen lag und liegt ein deutlicher Schwerpunkt der Investitionsförderung über das AFP in der Tierhaltung. Vorausgesetzt, die im Rahmen der Borchert-Kommission erarbeiteten Vorschläge und Zielbilder werden umgesetzt, ist weiter mit einem erheblichen Investitionsbedarf zu rechnen, wenn die bestehenden Tierzahlen in Baden-Württemberg im Rahmen des Strukturwandels gehalten bzw. der Rückgang gemildert werden sollen. Der angestrebte Ausbau des Ökolandbaus in Baden-Württemberg wirkt in dieselbe Richtung. Dies gilt insbesondere für die Schweinehaltung. Dort gingen die Tierzahlen in den letzten 10 Jahren insgesamt über 20 Prozent, in der Zuchtsauenhaltung sogar über 40 Prozent zurück.

Die Rinderhaltung hat eine besondere Bedeutung in den Grünlandregionen. Für kleinere Betriebe, die die Grünlandbewirtschaftung vor allem auch in benachteiligten Gebieten sichern, besteht ein eigenes Förderprogramm für Investitionen in kleinen Betrieben mit vereinfachten Förderbedingungen.

Neben den gesellschaftlichen Anforderungen an die Anpassung und Weiterentwicklung der Haltungssysteme müssen gleichzeitig die Aspekte Produktivität, Arbeitseffizienz und Arbeitsqualität im Blick bleiben, damit adäquate Familienarbeitsplätze und Beschäftigungsverhältnisse in den Betrieben geschaffen werden können. Auch dies erfordert im Regelfall erhebliche Investitionen.

Die Legehennenhaltung ist ein Beispiel dafür, dass die landwirtschaftlichen Betriebe bei entsprechenden Rahmenbedingungen und Marktchancen bereit sind, in neue Haltingsverfahren zu investieren. So hat der Legehennenbestand in Baden-Württemberg nach einem Tiefststand im Jahr 2010 in 10 Jahren bis 2020 um 50 Prozent zugenommen und wieder das Niveau des Jahres 1990 erreicht. Dies wird auch durch die AFP-Förderung unterstützt (vgl. Tabelle 5).

*7. was sie in den kommenden Jahren hinsichtlich der Förderung tierwohlfördernder Modernisierungsmaßnahmen in bestehenden Gebäuden über das AFP plant, um den Umstieg auf Laufstallhaltung bei Schweinen zu forcieren;*

Zu 7.:

In der Schweinehaltung und besonders der Ferkelerzeugung wurden in den vergangenen Jahren nur wenig Investitionen getätigt und über das AFP unterstützt. Die gesellschaftliche Diskussion um Haltingsverfahren und Fleischkonsum, rechtliche Unsicherheiten, hohe Investitionskosten, eine schwierige Standortsuche sowie die teils äußerst unbefriedigende Marktlage und Erlössituation waren bzw. sind wichtige Ursachen.

Der Bund hat im September 2020 das Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls durch Stallum- und Stallsatzbauten für die Sauenhaltung eingeführt. Aus dem Konjunkturprogramm wurden dafür für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 300 Mio. Euro bereitgestellt. Mit dem Programm sollen die Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kurzfristig umgesetzt werden. Der Fördersatz beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Höchstgrenze für die Förderung beträgt 500.000 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb und Investitionsvorhaben. Die bisher veröffentlichten Antrags- und Umsetzungsfristen für das Förderprogramm entsprechend der Mittelbereitstellung sind sehr kurz, eine gewisse Verlängerung ist vorgesehen. Insofern kann die Inanspruchnahme über die Laufzeit des Programms noch nicht abgeschätzt werden.

Die Förderung über das AFP mit gleichem Fördersatz von 40 Prozent bei Einhaltung der Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung wird parallel weiter angeboten. Da bei umfangreicheren Änderungen im Halungsverfahren für mehr Tierwohl oftmals eine Standortverlagerung in den Außenbereich notwendig wird, erreichen die Investitionskosten auch bereits bei mittleren Beständen in der Zuchtsauenhaltung die im AFP geltende Obergrenze des maximal förderfähigen Investitionsvolumens von 1,5 Mio. Euro. Daher wird ab dem Jahr 2021 für Investitionen in die Zuchtsauenhaltung bei Einhaltung der Premiumanforderungen diese Grenze auf 2 Mio. Euro angehoben.

*8. unter der Annahme, dass die Zahlen das entsprechend belegen: Aus welchen Gründen die Anzahl bewilligter Förderanträge sowie die Gesamtfördersumme im AFP-Teil B (Diversifizierung) vergleichsweise gering ist und welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Anteil zu steigern und die Betriebe dabei zu unterstützen, sich diverser aufzustellen;*

Zu 8.:

Mit der Förderung der Diversifizierung wird ausgehend vom landwirtschaftlichen Betrieb die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit unterstützt.

Wie unter der Ziffer 1 ausgeführt, hat die Inanspruchnahme in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und die Förderung entsprechender Projekte wurde innerhalb der einzelbetrieblichen Investitionsförderung prioritär mit Mitteln ausgestattet (vgl. Tabelle 2). Die geförderten Investitionen finden insbesondere in den folgenden Schwerpunktbereichen statt: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und weiterverarbeiteter Produkte, Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere im Tourismus, in der Gastronomie sowie über die Pensionspferdehaltung. Aufgrund der betrieblichen Strukturen und der vielerorts guten Chancen für entsprechende neue Betriebszweige in landwirtschaftlichen Betrieben wird die Diversifizierung in Baden-Württemberg weiter eine wichtige Rolle spielen.

Vor einer Förderung muss immer die Investitionsentscheidung der Betriebe in eine entsprechende Diversifizierungsmaßnahme stehen. Dafür sind neben der Qualifikation und Neigung der Unternehmerinnen und Unternehmer insbesondere auch die Marktchancen, der notwendige zusätzliche Arbeitseinsatz und der mögliche Einkommensbeitrag von Bedeutung. Daher sind alle Maßnahmen, die diese Rahmenbedingungen mitgestalten, geeignet die Diversifizierung zu erleichtern und zu befördern. Als Beispiel können die Maßnahmen des Landes zur Absatzförderung, die Regionalkampagne „Natürlich.VON DAHEIM“, Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Bio aus Baden-Württemberg, verschiedene Bildungsangebote unter anderem der Fachschulen, die im Rahmen von Beratung.Zukunft.Land. geförderten Beratungsmodule zu Einkommenskombinationen und das Förderprogramm Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) genannt werden.

Weitere ebenfalls sehr bedeutsame Möglichkeiten der Einkommensdiversifizierung für landwirtschaftliche Betriebe durch ergänzende gewerbliche Unternehmungen werden im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert und sind daher nicht Gegenstand des Förderprogramms Diversifizierung.

*9. ob Zuschüsse, die über das AFP-Teil B gewährt werden, stets und aus welchen Gründen De-Minimis relevant sind;*

Zu 9.:

Die Förderung der Diversifizierung wird entsprechend den Vorgaben des GAK-Rahmenplans ausschließlich als De-Minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich) gewährt.

Da es sich bei den verschiedenartigen geförderten Tätigkeiten der Diversifizierung um gewerbliche Tätigkeiten handelt, die nicht den beihilferechtlichen Vorgaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion unterliegen, ist die Gewährung

als gewerbliche De-minimis-Beihilfe ein geeignetes und bewährtes Vorgehen. Die in diesem Rahmen mögliche maximale Zuwendung in Höhe von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren und der Fördersatz von 25 % der förderfähigen Kosten erlaubt die Unterstützung von Investitionen bis zu 800.000 Euro. Dies ist nach Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein geeigneter Förderrahmen, um insbesondere die Einstiegsphase bzw. den Ausbau neuer gewerblicher Betriebszweige zu unterstützen.

Entstehen aus der Diversifizierung mittel- bis langfristig erfolgreiche gewerbliche Unternehmen, die sich über den ergänzenden Betriebszweig hinaus weiterentwickeln, können deren Investitionen über die Instrumente der allgemeinen Wirtschaftsförderung oder im Falle der Aufnahme, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte über die Marktstrukturförderung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt werden.

*10. wie sie die Nachfrage nach dem Förderprogramm und die Verteilung der Mittel bewertet (unter Angabe der zur Verfügung stehenden, gebundenen und abgerufenen Mittel).*

Zu 10.:

Die Ausführungen zu den Ziffern 1 bis 9 zeigen, dass die einzelbetriebliche Investitionsförderung rege in Anspruch genommen, stetig weiterentwickelt wird und wichtige aktuelle gesellschaftspolitische Zielsetzungen adressiert. Die Verteilung der Mittel entspricht den derzeitigen Förderschwerpunkten des AFP. Bei sektoraler Betrachtung (z. B. Bereiche Obst und Gemüse, Weinbau) oder hinsichtlich bestimmter Fördergegenstände (z. B. Maschinenförderung) müssen weitere Förderprogramme berücksichtigt werden, die ebenfalls Investitionen unterstützen.

Die steigende Nachfrage und Inanspruchnahme nach einzelbetrieblicher Investitionsförderung in der Förderperiode 2014 bis 2020 konnte bei den geltenden Förderkonditionen durch die eingeplanten EU-Mittel im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III), die verfügbaren GAK-Mittel (Bundes- und Landesmittel) sowie reine Landesmittel aus dem Regionalprogramm gedeckt werden, mit Ausnahme leichter Überhänge in den Jahren 2018 und 2019.

In dieser Zeit unterstützte das Auswahlverfahren die Zuordnung der Mittel auf prioritäre Maßnahmen. Für betroffene Betriebe und Familien, die umfangreiche Investitionsvorhaben oft jahrelang vorbereiten, ist die damit verbundene Unsicherheit hinsichtlich der Gewährung von Fördermitteln allerdings belastend.

Die im Rahmen der Bewilligungen gebundenen Mittel werden im Regelfall bis zum Abschluss des Vorhabens über Zahlungsanträge abgerufen. Vor einer Bewilligung müssen alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Vorhaben, deren Kosten, Umsetzung und Finanzierung solide und detailliert geplant sein. Daher kommt es trotz hoher Investitionsvolumen nur selten zu Schwierigkeiten während der Umsetzung der Investitionsvorhaben und Förderverfahren.

Aussagen zur zukünftigen Nachfrage nach dem Förderprogramm sind aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf das Investitionsverhalten schwierig. Über die zukünftigen Förderschwerpunkte und -konditionen wird im Rahmen der Aufstellung des neuen Maßnahmenplanes im Rahmen des GAP-Strategieplans ab 2023 entschieden.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz